

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
32 (1885)**

38 (17.9.1885)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-634317](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-634317)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.=Preis 50 S.

1885. Donnerstag, 17. September. **N^o. 38.**

Bekanntmachungen.

1) Zum 1. November d. J. ist die Stelle eines Schulwärters in der Cäcilienchule zu besetzen.

Der Schulwärter, welcher verheiratet sein muß, erhält außer freier Wohnung im Schulhause und freier Feuerung eine jährliche Vergütung von 360 M.

Bewerbungen um diese Stelle sind bis zum 20. d. Mts. bei dem Magistrat einzureichen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate den 8. Sept. 1885.
Befeler.

2) Die Repartitions-Register einer über die Bürgerfelder- und Haarenthorschulacht repartirten Umlage von bezw. 7 und 5 Monaten der Einkommensteuer liegen vom 15. bis 28. d. Mts. auf dem Rathhause zur öffentlichen Einsicht aus.

Oldenburg, aus dem Vorstände der Haarenthor- und Bürgerfelder-Schulacht, den 10. September 1885.

Befeler.

3) Das Register über folgende nach dem Fuße der Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1885/86 repartirte Gemeinde-Umlagen, als

82 % zur Stadtcasse,

2 % zur Casse der Gesamtgemeinde,

33 $\frac{1}{3}$ % zur Armenkasse und

33 $\frac{1}{3}$ % zur Casse der Mittel- und Volksschulen

liegt 14 Tage lang vom 8. bis zum 21 d. Mts. bei dem Actuar Stammer, Schüttingstraße No. 1, zur Einsicht der Steuerpflichtigen offen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 7. Sept. 1885.
Befeler.

4) Nachdem die Einkommensteuerrolle der Stadtgemeinde Oldenburg für das Jahr 1885/86 festgestellt ist, wird die-



selbe 14 Tage lang vom 8. bis zum 21. d. Mts., Morgens von 9 bis 1 Uhr, bei dem Actuar Stammer Schüttingstraße Nr. 1 zur Einsicht der Steuerpflichtigen offen liegen.

Etwaige Reklamationen, in Folge deren, wenn sie unbegründet gefunden werden, den Reklamanten die veranlaßten Kosten zur Last fallen, auch die Reklamanten noch höher zur Steuer veranlagt werden können, sind innerhalb drei Wochen nach dem Ablaufe der Auslegungszeit, also vor dem 13. Oct., bei Strafe des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten anzubringen und zu begründen.

Oldenburg, den 7. September 1885.

Der Vorsitzende

des Schätzungsausschusses der Stadtgemeinde Oldenburg.

J. B.: Befeler.

5) Vom Donnerstag, den 10. September ab ist die Blumenstraße von der Wilhelmstraße bis zur Brüderstraße bis auf Weiteres dem öffentlichen Verkehr gesperrt. Die Katharinenstraße ist dem Verkehr wieder geöffnet.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate den 8. September.
Befeler.

Der „Deutschen Gemeinde-Zeitung“ entnehmen wir folgende Mittheilungen über die

Verhältnisse der Stadt Magdeburg.

(Schluß.)

Außerdem war zu berücksichtigen, daß diese Meisterklasse oft zu gleicher Zeit Arbeitnehmer und (den von ihnen beschäftigten Gesellen gegenüber) Arbeitgeber sind und daß bei der Schwierigkeit, die oft sehr feine Grenzlinie zwischen einem versicherungspflichtigen und nicht versicherungspflichtigen Meister richtig zu ziehen, die die Versicherungspflicht dem Einzelnen gegenüber aussprechende Entscheidung von dem Betroffenen recht peinlich empfunden werden kann. Endlich wurde beschlossen, auch die Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und kaufmännischen Geschäften (§ 2 Nr. 2 des Gesetzes) vorläufig von der Krankenversicherungspflicht freizulassen, weil der Magistrat in Uebereinstimmung mit den der gesetzlichen Vorschrift gemäß gehörten Vertretern dieser Zweige der Meinung war, daß die Existenzbedingungen dieser Klassen im allgemeinen günstiger sind und daß jedenfalls ein dringendes Bedürfniß hier als vorliegend nicht anzuerkennen ist. Dagegen entschied man sich dafür, die übrigen Kategorien (Nr 3, 4 und 6 § 2 des Gesetzes) dem Versiche-

rungszwange zu unterwerfen. Demgemäß wurde ein Ortsstatut entworfen, welches die Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung und die Genehmigung des Bezirksausschusses gefunden hat. Dasselbe erklärt für versicherungspflichtig: 1) die im Lohnfuhrgeschäft (Omnibus-, Droschken- und Lohnfuhrwerkskutscher, sowie das Personal der Pferdebahn, falls diese nicht als Eisenbahnbetrieb im Sinne des § 1 angesehen wird) beschäftigten Personen; 2. die Stückerbeiter der Bekleidungsbranche (Schneider, Schuhmacher, Hut- und Mützenmacher, Handschuhmacher u. s. w.), der Holzarbeiterbranche (Tischler, Drechsler, Stuhlmacher u. s. w.), der Metallarbeiterbranche (Juweliere 2c.) und verwandter Berufsarten, welche außerhalb der Betriebsstätten von Magazininhabern u. s. w. beschäftigt werden; 3. die landwirthschaftlichen Arbeiter. Denn in allen diesen Fällen handelt es sich um gewerbliche Arbeiter, welche den im § 1 des Gesetzes bezeichneten Kategorien in jeder Beziehung gleichzustellen sind. Auch dürfte die Durchführung des Gesetzes bei einigem guten Willen der Betheiligten ohne allzu große Schwierigkeit möglich sein. Wenn aber anzuerkennen ist, daß die vorbezeichneten Arbeiterklassen den nach § 1 des Gesetzes versicherungspflichtigen Personen gleichstehen, so müssen konsequenter Weise auch die in den §§ 49 bis 53 des Gesetzes für die Arbeiter des § 1 gegebenen Bestimmungen auf jene analog zu behandelnden Klassen ausgedehnt werden. Man hat deshalb auch keinen Unterschied unter den Arbeitgebern in Bezug auf ihre Zuschußleistung (§ 52 Abs. 2 des Ges.) eintreten lassen. Denn man würde dadurch nicht nur den Arbeiter, welcher den dem Meister erlassenen Zuschuß aus eigenen Mitteln zahlen müßte, sondern indirekt einen solchen Meister schädigen, weil demselben dadurch die Erlangung geeigneter Arbeitskräfte erschwert wird. Es ist auch erfahrungsmäßig die Beschränkung auf 2 Gehülfen bei dem Einzelnen nicht eine dauernde, sondern bedingt durch besondere Konjuncturen (z. B. die Saison) so daß aus dieser Sonderstellung leicht allerhand Differenzen und Mißhelligkeiten zwischen den Kassenverwaltungen und den betreffenden Meistern erwachsen könnten. Endlich wird mit dem Arbeitgeberzuschuß ja nur eine bei den alten Handwerkerfrankenkassen in Geltung gewesene Einrichtung von Neuem ins Leben gerufen. — Die Zahl der hier anhängig werdenden Gewerbestreitsachen nimmt von Jahr zu Jahr zu. Es waren 1878 bis 1883 überhaupt anhängig: 264, 379, 398, 412, 514 und 594 Streitsachen. Davon sind erledigt a) durch Entscheidung 54, 169, 176, 166, 229 und 245 Sachen, b) durch Vergleich 142, 131, 140, 151, 189 und

204 Sachen, c) durch Zurücknahme der Klage: nach vorheriger Verhandlung 51, 51, 58, 66, 69 und 97 Sachen und vor dem Termin 17, 28, 24, 29, 27 und 48 Sachen.

Armenarbeitshaus.

Für die Naturalverpflegung der Inassen wurden im Monat Juli 600 *M* 20 *S* verausgabt, vertheilt auf 2398 Verpflegungstage giebt dies einen Verpflegungsatz von 25 *S* pro Tag und Kopf, die Familie des Hausvaters mitgerechnet.

Der Kassenbehalt am Schluß des Monats betrug 124 *M* 50 *S*, wovon 100 *M* dem Armenrechnungsführer zu vereinnahmen überwiesen wurden.

Der Personalstand belief sich auf 78 Köpfe = 14 Männer, 28 Frauen, 36 Kinder, = 25 Knaben und 11 Mädchen.

Für den Monat August wurden wie oben verausgabt 644 *M* 48 *S*, vertheilt auf 2482 Verpflegungstage macht dies einen Verpflegungsatz von reichlich 25¹/₂ *S* pro Tag und Kopf, die Familie des Hausvaters mitgerechnet.

Der Kassenbehalt am Schluß des Monats betrug 38 *M* 98 *S*. Der Personalstand belief sich auf 80 Köpfe, 15 Männer, 28 Frauen, 37 Kinder = 26 Knaben und 11 Mädchen.

Oldenburg, 7. Sept. 1885. Aus der Armenkommission.
Befeler.

Öffentliche Sitzung des Magistrats, Stadtraths und Gesamtstadtraths am 8. September 1885 im MarkthallenSaale.

Es wurde verhandelt:

I. in gemeinschaftlicher Sitzung des Magistrats und Stadtraths:
1. Die Versammlung beschloß, den Lehrer Wahlstedt an die dritte Klasse der Volksschule zu versetzen.

II. vom Stadtrath:

2. Der Stadtrath erklärte sich mit der Ernennung des Schlossermeisters Unruh als Brandmeister der Spritze Nr. 2, an Stelle des Fabrikanten Fr. Krüger einverstanden.

3. Das Ergebnis der Ermittlung über die Frage, ob den Schülern und Schülerinnen der städtischen Schulen Anweisung erteilt sei, ihre Schulbedürfnisse von einem bestimmten Lieferanten zu beziehen, wurde dem Stadtrath mitgeteilt. Es wurde beschlossen, diese Angelegenheit in einer der nächsten Sitzungen nochmals zur Berathung zu bringen. (Schluß folgt).

Verantwortlicher Redacteur: Befeler.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.